

## Dreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. September 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 49, S. 521), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Fachprüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.“

c) Folgender neue Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Der Fachprüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.“

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat/die Kandidatin in dem gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet. Verwandte Fächer sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu bezeichnen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ gestrichen.

3. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ gestrichen.

b) In Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ gestrichen.

4. In **§ 31** wird folgender **Absatz 11** angefügt:

„(11) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 im Studiengang Master of Science Geographie des Globalen Wandels an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 3. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 85, S. 318–327) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen für Geographie des Globalen Wandels dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 3. Juli 2012 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.“

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials** wie folgt **geändert**:

Folgender § 12 wird angefügt:

**„§ 12 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **geändert**:

a) In § 10 Absatz 5 werden die Wörter „Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften“ durch die Wörter „Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.

b) § 12 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 12 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences** wie folgt **geändert**:

a) In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 6 Satz 3 und § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften“ jeweils durch die Wörter „Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.

b) § 13 wird wie folgt neugefasst:

#### **„§ 13 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

8. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels** wie folgt **neugefasst**:

#### **„Geographie des Globalen Wandels**

### **§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Der Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels hat zum Ziel, den Studierenden aus einer vernetzten Perspektive vertiefende Fachkenntnisse und methodische Fertigkeiten zu vermitteln, um globale Probleme wie Verstädterung, Marginalität und Verwundbarkeit, Migration und Translokalisierung, Umweltzerstörung, Ressourcenschwund, Klimawandel und Biodiversitätsverlust in Verbindung mit politisch-gesellschaftlichen Problemlagen auf verschiedenen Maßstabsebenen zu analysieren. Im Mittelpunkt des Ausbildungsprogramms stehen daher sowohl naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis des Globalen Wandels als auch die sozioökonomischen und politischen Dimensionen und Hintergründe des Globalen Wandels. Die Pflichtmodule konzentrieren sich auf zentrale Aspekte des Globalen Wandels. Darauf aufbauend haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Spezialisierung durch die Wahl der Module im Wahlpflichtbereich sowie im Berufspraktikum und in der Masterarbeit. Der Studiengang zeichnet sich durch seine interdisziplinäre Ausrichtung und den expliziten Forschungsbezug aus und vermittelt den Absolventen/Absolventinnen, die Qualifikation für eine berufliche Tätigkeit in nationalen und internationalen Organisationen des Umwelt- und Entwicklungsbereichs. Daneben eröffnet er vielfältige Perspektiven für eine weitergehende wissenschaftliche Laufbahn an Hochschulen und privaten Forschungseinrichtungen.

### **§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang**

(1) Das Studium im Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

### **§ 3 Sprache**

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels in deutscher Sprache abgehalten.

#### § 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

##### **Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Forschungsansätze und Methoden der Humangeographie	S	2–4	10	1	PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Forschungsansätze und Methoden der Physischen Geographie	S	2–4	10	1	PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Globaler Wandel – ein neues Gesicht der Erde?	V	2	5	1	PL: schriftlich
Internationale Dimensionen des Globalen Wandels	Ex	4–6	10	2	PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Projektstudien	Ü	4–6	10	2 oder 3	PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 35 ECTS-Punkte zu erwerben. Es sind mindestens vier und höchstens sieben Module nach eigener Wahl in folgenden Themenbereichen zu absolvieren:

- Entwicklungsforschung und -zusammenarbeit
- Kulturgeographie/Tourismusforschung
- Neue Medien und Geokommunikation
- Politische Geographie/Politische Ökologie
- Stadtgeographie/Metropolenforschung
- Umweltforschung und Klimawandel
- Umweltplanung, räumliche Planung und Planungsrecht.

Die in den einzelnen Themenbereichen angebotenen Module sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Bis zu 15 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Belegung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, aus dem Lehrangebot anderer Masterstudiengänge der Albert-Ludwigs-Universität abgedeckt werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach.

#### § 5 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens sieben Wochen (275 Arbeitsstunden) und ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen eines Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach.

## **§ 6 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## **§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

## **§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Geographie des Globalen Wandels eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 70 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

## § 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Abweichend von § 20 Absatz 10 Satz 1 dieser Prüfungsordnung ist die Masterarbeit in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (4) Die Masterarbeit ist in gebundener maschinenschriftlicher Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (5) In Konkretisierung der Regelung in § 20 Absatz 9 dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein muss.

## § 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Bezugsgröße der gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Grade ist das Kollektiv aller Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre.

## § 12 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.
- (2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

9. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology** wie folgt **geändert**:

Folgender § 12 wird angefügt:

### „§ 12 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.
- (2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

10. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 10 Absatz 5 werden die Wörter „Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften“ durch die Wörter „Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.
- b) § 12 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 12 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

11. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Renewable Energy Management** wie folgt **geändert**:

§ 5 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 5 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

12. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:

- a) In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 6 Satz 3 und § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften“ durch die Wörter „Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.

- b) § 13 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 13 Fachprüfungsausschuss**

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor